



Achdem bishero zwischen den Zeitlichen Pächter des Vieh-schnitts Martin Rubens und denen Eingefessenen in Ansehung des Lohns und sonstn allerhand jrrungen entstanden; Als hat man, um denselben vors künftige vor zukommen resolviret: Und zwar Erstens, das wann der Schnitt auf Gefahr des Eigeners geschiehet, dem Pächter,

Für ein Pferd	- - - - -	40.	Stüber
Ein Füllen	- - - - -	30.	- - -
Einen Farren	{unter ein Jahr	10	- - -
	{über ein Jahr	25	- - -
Ein Beer Schwein	- - -	10	- - -
Mutter oder Gilden Schwein	- - -	5	- - -
Einen Beer	{ - - - - -	1½	- - -
	{ Säugeling		
Gilden	{ - - - - -	3	- - -

Clevisch gegeben, und diese Taxe von ihm nicht excediret werden solle, bey Vermeidung vierfacher Restitution des darüber genommenen, verlangt aber der Eigener das der Schnitt auf Gefahr des Pächters geschehe, muß er sich darüber mit demselben so gut er kan vergleichen.

Zweytens, mag niemand sein Vieh durch jemand anders als den Pächter des Vieh-schnitts schneiden lassen, bey strafe von drey Gold-Gulden, worinn auch derjenige verfallen seyn soll, der sich dazu gebrauchen läffet.

Drittens, Bleibet zwar einem jeden fernerhin frey, sein

Anfang den 29 Oct 1758
In republica 1. m. 17

Vieh selbst zu schneiden, oder durch das in seinem Lohn und Brod stehende Gesinde schneiden zu lassen, wird sich aber finden, daßs jemand solches fälschlich vorgegeben, so soll vorerwehnte Strafe von ihm doppelt erleyet werden.

Viertens, muß der Pächter nicht allein selbst das Vieh tüchtig schneiden, sondern auch seine mit behörigen Certificaten beständig zu versehene knechte dazu anhalten, wiedrigenfalls selbiges sonder fernere Belohnung noch einmal schneiden, das durch seine und der knechte Schuld aber crepirte Vieh billigmäßig bezahlen.

Fünftens, damit auch die Eingefessene in ihrem Verkehr mit Schweinen nicht behindert werden, so muß der Pächter oder seine knechte in der zeit da der schnitt am meisten zu geschehen pfleget an denen Orten, wo eine starcke Schweine Zucht oder Handel, sich wenigstens alle 14. Tage einfinden, und denen Eingefessenen ihre Ankunft und Quartier wissen lassen.

Denenjenigen aber welche diese Zeit nicht abwarten wollen, soll zwar freystehen ihr Vieh durch jemand anders schneiden zu lassen, jedoch müssen sie dem Beamten Loci oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Scheffen, die Anzahl auch die Sorte des Viehes angeben, da sie dann nicht strafbahr, sondern nur dem Pächter wegen des ihm dadurch entgangenen Vortheils auf dem fuß des §. I. indemnifiren sollen.

Wohingegen wann der Pächter oder seine knechte 3. à 4. Tage über die gesetzte Zeit ausbleiben, keiner von ihnen in der Nähe wohnen und der Eigener dem respectiv Beamten oder ältesten Scheffen dar thun solte daßs er ohne Schaden nicht auf sie warten könne, mag er einen andern dazu nehmen und soll er in diesem Fall zu keiner Indemnifation verbunden seyn.

Schließlich haben die Beamte denen diese Circulaire Resolution zukommen wird, solche behörig publiciren, affigiren, und an solchen Orten wo ein jeder immer Access dazu haben kan, hinlegen zu lassen, auch ermeltem Pächter alle billige Assistance zu leisten. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 18. Januarji. 1755..

De La Motte. C. G. v. Reinhart, Plesmann.